

## **Änderungsantrag**

**der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen  
CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**– Drucksachen 19/28784, 19/30492 –**

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes  
– Verbesserung der Transparenzregeln für die Mitglieder des  
Deutschen Bundestages**

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD haben sich darauf beschränkt, bei § 108e StGB (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern) den Strafraumen anzuheben. Dies ändert an der geringen Wirksamkeit dieses Straftatbestandes nichts und droht zudem, in Verbindung mit der aus der Strafraumenanhebung folgenden Versuchsstrafbarkeit zu kriminalpolitischen Unzuträglichkeiten zu führen: Infolge der Vorverlagerung der Strafbarkeit (Versuch) könnte es zwar zu mehr Ermittlungsansätzen und Anzeigen kommen (so auch der Strafrechtssachverständige Prof. Kubiciel in der öffentlichen Anhörung am 5. Mai 2021, Stellungnahme Nummer 7). Verdächtige werden dann mit möglicherweise langwierigen (Vor-)Ermittlungen überzogen. Diese dürften aber - selbst wenn an dem Verdacht etwas „dran“ wäre – angesichts der hohen Strafbarkeitshürden (insbesondere kaum Beweisbarkeit eines Handelns im Auftrag oder auf Weisung bzw. eines darauf bezogenen (Versuchs-)Vorsatzes) regelmäßig eingestellt werden, mit der nicht akzeptablen Folge bzw. Wirkung einer Art „Strafe durch Verfahren“. An diesem Befund vermag auch die 2014 für die Strafverfolgung mit der Begründung einer für den Umgang mit Korruptionsvorwürfen gegen Mandatsträger erforderlichen Erfahrung und Sensibilität geschaffene erstinstanzliche OLG- und damit auch Generalstaatsanwaltschaftszuständigkeit nichts zu ändern.

Dagegen gibt die mit dem Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vorgesehene Normierung bzw. Präzisierung von Mandatsträgerpflichten Veranlassung, auch den objektiven Tatbestand des § 108e StGB zu präzisieren. Nur dann ist auch die vorgeschlagene Strafraumenanhebung sinnvoll.

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Überschrift wir wie folgt geändert:

Die Wörter „Anhebung des Strafrahmens“ werden ersetzt durch das Wort „Änderung“ und nach dem Wort „Strafgesetzbuches“ werden die Wörter angefügt „und anderer Gesetze“.

2. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

,Artikel 2

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 108e des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 441) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Wer als Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er unter Verletzung seiner Pflichten als Mitglied einer Volksvertretung bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung zur Vertretung oder Durchsetzung der Interessen des Leistenden oder eines Dritten vorgenommen oder unterlassen hat oder künftig vornehme oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einem Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für dieses Mitglied oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass es unter Verletzung seiner Pflichten als Mitglied einer Volksvertretung bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung zur Vertretung oder Durchsetzung der Interessen des Leistenden oder eines Dritten vorgenommen oder unterlassen hat oder künftig vornehme oder unterlasse.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Mitgliedern im Sinne der Absätze 1 bis 3 stehen Personen gleich, die sich um ein Mandat in einer Volksvertretung oder einem Gemeindeorgan bewerben.“

- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

3. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

,Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 120b entfällt.
2. In § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „den §§ 120 und 120b“ ersetzt durch die Angabe „§ 120“ und in § 74c Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst: „§ 120 bleibt unberührt“.

4. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 4 eingefügt:

,Artikel 4

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 121 Absatz 4 Satz 2 und in § 169 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „den §§ 120 oder 120b des Gerichtsverfassungsgesetzes“ ersetzt durch die Worte „§ 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes“ und in § 172 Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Die §§ 120 und 120b des Gerichtsverfassungsgesetzes sind“ ersetzt durch die Worte „§ 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist“.

5. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 5.

Berlin, den 8. Juni 2021

**Christian Lindner und Fraktion**

**Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

## **Begründung**

### **Zu Nummer 1**

Titelanpassung.

### **Zu Nummer 2**

#### **Zu Buchstabe a) – Neufassung § 108e StGB Absätze 1 und 2**

Die Änderungen des objektiven Tatbestandes in einerseits Anlehnung an die Struktur §§ 331 ff StGB (Erfassung auch nachträglicher ungerechtfertigter Vorteile) und andererseits durch Ersetzung des Merkmals „im Auftrag oder auf Weisung“ in Verbindung mit klarstellender Tatbestandsbeschränkung auf die Verletzung von Mandatsträgerpflichten sollen der bisherigen weitgehenden Unwirksam des Straftatbestandes abhelfen.

Das Merkmal „im Auftrag oder auf Weisung“ ist der Regelung der Stellung der Abgeordneten des Bundestages in Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG entnommen, passt aber nicht in dem anderem Kontext der Regelung einer Strafbarkeit korruptiven Verhaltens, welches kein Auftrags- oder Weisungsverhältnis begründet. Daher droht die Strafbarkeit durch diese zusätzliche Hürde leerzulaufen. Die Formulierung sollte daher gestrichen werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass insbesondere auch die Fallkonstellation von der Strafbarkeit erfasst wird, in der ein Abgeordneter eigeninitiativ auf einen potentiellen Vorteilsgeber zugeht und einen Vorteil einfordert, oder dass in stillschweigender Übereinstimmung eine gegenseitige Erwartungshaltung zwischen Vorteilsgeber und Vorteilsnehmer besteht.

Das Merkmal „im Auftrag oder auf Weisung“ entfällt jedoch nicht ersatzlos. Es wird ersetzt durch das eingrenzende Merkmal „zur Vertretung oder Durchsetzung der Interessen des Leistenden oder eines Dritten“. Die zugesagte oder angebotene Handlung muss damit im Hinblick auf das Schutzgut der freien Willensbildung und -betätigung der parlamentarischen Gesetzgebungsorgane eine Handlung sein, bei der sich Mandatsträger nicht von ihrem Gewissen oder ihrer politischen Überzeugung leiten lassen, sondern nur zur Vertretung oder zur Durchsetzung der Interessen eines Dritten handeln.

Das neue zusätzliche Merkmal „unter Verletzung seiner Pflichten als Mitglied einer Volksvertretung“ nimmt in einer dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 Abs.2 GG) gerecht werdenden Weise und ähnlich wie bereits im bisherigen § 108e Abs. 4 Satz 1 StGB („Ein ungerechtfertigter Vorteil liegt insbesondere nicht vor, wenn die Annahme des Vorteils im Einklang mit den für die Rechtsstellung des Mitglieds maßgeblichen

Vorschriften steht.“) klarstellend auf die an anderer Stelle geregelten Mandatsträgerpflichten Bezug. Bei den Mitgliedern des Bundestages sind dies Art. 38 Abs.1 Satz 2 GG („Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.“), die Bestimmungen des Abgeordnetengesetzes und der Geschäftsordnung des Bundestages, insgesamt die der Integrität, Sachlichkeit und Funktionsfähigkeit der Entscheidungsprozesse der Volksvertretungen dienenden Regelungen, bei den Mitgliedern der Landtage und Gemeindevertretungen die diesen Zwecken dienenden Regelungen des Landesrechts (Landesverfassungen, Abgeordnetengesetze, Geschäftsordnungen, Gemeindeordnungen), bei den weiteren im bisherigen § 108e Abs.3 StGB genannten Volksvertretungen die für diese jeweils geltenden Vorschriften.

#### **Zu Buchstabe b) – neuer § 108e Absatz 4 StGB (Erstreckung auf Wahlbewerber)**

Die Regelung stellt Wahlbewerber Mandatsinhabern gleich. Andernfalls hätten Wahlbewerber im Wettbewerb einen gleichheitswidrigen Vorteil, da sie sich sanktionsfrei Mittel für ihren Wahlkampf durch Zusagen betreffend ihr späteres Verhalten als Abgeordnete verschaffen könnten.

#### **Zu Buchstabe c)**

Folgeänderung.

#### **Zu Nummer 2 insgesamt**

Eine Harmonisierung des Artikels 2 § 2 (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem geschäftlichen Verkehr) des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung – IntBestG – bleibt der weiteren Gesetzgebung vorbehalten.

#### **Zu Nummer 3**

Die Änderungen dienen der Aufhebung der 2014 mit § 120b GVG eingeführten exklusiven Zuständigkeit für Mandatsträger („In Strafsachen sind die Oberlandesgerichte, in deren Bezirk die Landesregierungen ihren Sitz haben, zuständig für die Verhandlung und Entscheidung im ersten Rechtszug bei Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 108e des Strafgesetzbuches). ...“). Es bedarf (auch) bei Korruptionsvorwürfen keiner derartigen Sonderbehandlung von Mandatsträgern. Diese Zuständigkeitsregelung und ihre seinerzeitige Begründung mit einer für den Umgang mit Korruptionsvorwürfen gegen Mandatsträger erforderlichen Erfahrung und Sensibilität (BT-Drs.19/607, S.19, in der öffentlichen Anhörung war seitens einer Sachverständigen von „gewissem Fingerspitzengefühl“ die Rede [Protokoll 18/7 des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, S.18]) wird zu Recht kritisch gesehen (Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 108e Rn.57; MüKoStGB/Müller, 3. Aufl. 2017, StGB § 108e Rn.53; KK-StPO/Feilcke, 8. Aufl. 2019, GVG § 120b Rn.1; NK-StGB/Walter Kargl, 5. Aufl. 2017, StGB § 108e Rn.30).

#### **Zu Nummer 4**

Folgeänderung.

### **Synopse**

<b>§ 108e StGB</b>	<b>Entwurf Änderung</b>
(1) Wer als Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.	(1) Wer als Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er <b>unter Verletzung seiner Pflichten als Mitglied einer Volksvertretung</b> bei der Wahrnehmung seines Mandates <b>eine Handlung zur Vertretung oder Durchsetzung der Interessen des Leistenden oder eines Dritten vorgenommen oder unterlassen hat oder künftig vornehme oder unterlasse</b> , wird mit Freiheitsstrafe von ei-

	<b>nem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.</b>
(2) Ebenso wird bestraft, wer einem Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für dieses Mitglied oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass es bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse.	(2) Ebenso wird bestraft, wer einem Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für dieses Mitglied oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass es <b>unter Verletzung seiner Pflichten als Mitglied einer Volksvertretung</b> bei der Wahrnehmung seines Mandates <b>eine Handlung zur Vertretung oder Durchsetzung der Interessen des Leistenden oder eines Dritten vorgenommen oder unterlassen hat oder künftig vornehme oder unterlasse.</b>
(3) Den in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitgliedern gleich stehen Mitglieder <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einer Volksvertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft,</li> <li>2. eines in unmittelbarer und allgemeiner Wahl gewählten Gremiums einer für ein Teilgebiet eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit,</li> <li>3. der Bundesversammlung,</li> <li>4. des Europäischen Parlaments,</li> <li>5. einer parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation und</li> <li>6. eines Gesetzgebungsorgans eines ausländischen Staates.</li> </ol>	<i>unverändert</i>
	<b>(4) Mitgliedern im Sinne der Absätze 1 bis 3 stehen Personen gleich, die sich um ein Mandat in einer Volksvertretung oder einem Gemeindeorgan bewerben.</b>
(4) Ein ungerechtfertigter Vorteil liegt insbesondere nicht vor, wenn die Annahme des Vorteils im Einklang mit den für die Rechtsstellung des Mitglieds maßgeblichen Vorschriften steht. Keinen ungerechtfertigten Vorteil stellen dar <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein politisches Mandat oder eine politische Funktion sowie</li> <li>2. eine nach dem Parteiengesetz oder entsprechenden Gesetzen zulässige Spende.</li> </ol>	<b>(5) <i>Unverändert bisheriger Absatz 4</i></b>
(5) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen.	<b>(6) <i>Unverändert bisheriger Absatz 5</i></b>





